



An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung - WF/IV/6a

Per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 19. August 2015
BdR/513/SL
Dr. Kiegerl/DW 1222

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 –
UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden
GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend darf ich die Stellungnahme des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zum vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf übermitteln.

Ad § 13b Abs. 1:

- Nach der jetzt im Entwurf enthaltenen Regelung ist der Entwicklungsplan bis spätestens 30. April des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode zu erstellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Der Universitätsrat hat den Entwicklungsplan nach dessen Genehmigung an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Es wird wohl davon auszugehen sein, dass die Verlautbarung des Entwicklungsplans nicht vor der Genehmigung durch den Universitätsrat zu erfolgen hat, hier wäre eine Klarstellung erforderlich.

Im Übrigen widerspricht es der Autonomie einer Universität, ihr den Zeitraum für die Erstellung des Entwicklungsplans (jeweils im 2. Jahr jeder LV-Periode) vorzugeben, da hier insbesondere weder auf die Änderungsmöglichkeiten durch ein neues Rektorat zu einem anderen Zeitpunkt noch auf die Möglichkeit, eine längere Dauer des Strategiepapiers zu wählen, eingegangen wird.

- Darüber hinaus ist der Entwicklungsplan („bis spätestens 30. April des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode“, § 13b Abs. 1) mindestens ein Jahr vor der Leistungsvereinbarung („Im dritten Jahr einer Leistungsperiode [...] bis 30. April“, § 13 Abs. 7) zu erstellen, woraus sich durchaus Divergenzen zwischen den beiden strategischen Dokumenten ergeben können.

Ad § 13b Abs. 2:

- Der Entwicklungsplan hat sich gemäß dem vorliegenden Entwurf an Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 zu orientieren. Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich die Inhalte der Leistungsvereinbarung auch im Entwicklungsplan finden sollen, eine verpflichtende Orientierung des Entwicklungsplanes an Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 erscheint nicht sinnvoll, da das Strategiedokument Entwicklungsplan weit über die Angaben in der Leistungsvereinbarung hinausgeht.
- Die Aufnahme aller § 99-Professuren in den für zwei Leistungsvereinbarungsperioden zu erstellenden Entwicklungsplan würde die Flexibilität des Rektorats in der Personalplanung massiv einschränken und ist daher abzulehnen.

Ad § 19 Abs. 2a:

In § 19 Abs. 2a ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, ob der zweite Satz „Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.“ eine Satzungsbestimmung erfordert oder ob diese Maßnahmen ex lege erfolgen können.

Ad § 26 Abs. 1:

- Die Aufnahme der Entwicklung und Erschließung der Künste in die Regelung wird ausdrücklich begrüßt.
- Die beiden letzten Sätze sind redundant.

Ad § 51 Abs. 2 Z12a und 13a:

- Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz lehnt rein künstlerische Doktoratsstudien mit der Begründung ab, dass ein Doktorat per definitionem eine wissenschaftliche Qualifikation bescheinigt, die an eine akademisch-wissenschaftliche Tradition gebunden ist. Im Zentrum eines Doktorats steht die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf der Basis überprüfbarer Methoden. Die Beurteilung eines künstlerischen Werks, das als Ergebnis einer künstlerischen Dissertation vorgesehen ist, unterliegt zwangsläufig subjektiveren Kriterien als im Falle der Wissenschaft. Die vorgesehenen künstlerischen Dissertationen mit ihrem Fokus auf „künstlerische Methoden und Techniken“ (Z. 13a) fallen diesbezüglich sogar hinter die künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten zurück, die dem „Nachweis der Befähigung dienen, [...] selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.“ (Z. 9)

- Die Kriterien, die an ein wissenschaftliches Doktorat gelegt werden – neue, überprüfbare Erkenntnisse, Bemühen um Objektivität – gelten dagegen uneingeschränkt für das **künstlerisch-wissenschaftliche Doktorat**. Hier wird der wissenschaftliche Zugang aber noch durch den künstlerischen erweitert und eine wechselseitige Durchdringung von Kunst und Wissenschaft angestrebt. Ziel ist eine Dissertation, deren wissenschaftlicher Teil neue Erkenntnisse bringt, wissenschaftlichen Standards genügt und dadurch die jeweilige Fachdisziplin bereichert, darüber hinaus aber eine wissenschaftlich gesättigte Reflexion des künstlerischen Teils darstellt, der den Nachweis höchster künstlerischer Qualifikation erbringt.
- Statt eines rein künstlerischen Doktoratsstudiums wäre daher besser ein wissenschaftlich-künstlerisches Doktoratsstudium in den Gesetzesänderungsentwurf aufzunehmen.

Ad § 60 Abs. 1b:

- Die Verpflichtung zu Orientierungslehrveranstaltungen erscheint nicht zweckdienlich. Lehrveranstaltungen sind nicht die geeignete Form zur Vermittlung der geforderten Inhalte. Der Studienerfolg und damit auch die Teilnahme an Orientierungslehrveranstaltungen ist gemäß § 72 UG durch Prüfungen festzustellen bzw. sind im Sinne des § 59 Abs. 6 UG Lehrveranstaltungen zu beurteilen. Die zu vermittelnden Inhalte sind jedoch ungeeignet als Prüfungsinhalt bzw. für eine Beurteilung, da sie ausschließlich der Information der Studierenden dienen. Auch finden Lehrveranstaltungen über einen längeren Zeitraum (geblockt über mehrere Wochen oder nicht geblockt über ein Semester hinweg) statt, d.h. die zu vermittelnde Information erreicht die StudienanfängerInnen erst zu einem recht späten Zeitpunkt.
- Weiters ist die Angabe „anlässlich der Zulassung [ist] für die Abhaltung von Orientierungslehrveranstaltungen zu sorgen“ irreführend, da die allgemeine Zulassung gemäß § 61 Abs. 1 für das Wintersemester mindestens acht Wochen dauert und am 5. September endet, jedoch dieser Zeitraum in die Lehrveranstaltungsfreie Zeit gemäß § 52 fällt und somit keine Lehrveranstaltungen anlässlich, also zum Zeitpunkt der Zulassung oder unmittelbar danach, angeboten werden können.
- Darüber hinaus ist unklar, in welchem Verhältnis solche Orientierungslehrveranstaltungen gemäß § 60 Abs. 1b zur Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 stehen. § 60 Abs. 1b soll entweder gestrichen und die zu vermittelnden Inhalte Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase werden oder es werden in § 60 Abs. 1b auch andere Formen als Lehrveranstaltungen (z.B. allgemein „Informations- und Orientierungsveranstaltungen“, vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Novelle, Zu Z 26, S. 10) ermöglicht.

Ad § 66 Abs. 1:

- Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gilt nicht für Studien, die an Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16-21 („Kunstuniversitäten“) eingerichtet sind. Damit stellt sich die Frage, ob sie somit auch nicht für Studien, die gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 sowie § 54 Abs. 9-10 von einer Kunstuniversität gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung eingerichtet sind, gelten, was durchaus wünschenswert wäre. Solche Studien sind jedenfalls an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16-21 eingerichtet, aber zusätzlich auch gleichlautend an (mindestens) einer anderen Bildungseinrichtung als einer Universität § 6 Abs. 1 Z 16-21. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase muss aber

innerhalb des gemeinsamen Curriculums an allen beteiligten Bildungseinrichtungen einheitlich und gemeinsam angewendet werden.

- Die Formulierung muss daher um eine Inklusivdefinition (d.h. gilt auch bei gemeinsamer Einrichtung unter Beteiligung einer Kunstuniversität) oder Exklusivdefinition (d.h. gilt nur für Studien, die ausschließlich an Kunstuniversität eingerichtet ist) ergänzt werden.

Ad § 66 Abs. 3:

- Die Möglichkeit, vor Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, ist extrem einschränkend und verhindert einen zügigen Studienfortschritt. Im ersten Semester – die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist gemäß Abs. 1 auf das erste Semester beschränkt – können damit bei einer Studieneingangs- und Orientierungsphase im Umfang von 8 ECTS maximal 18 ECTS erreicht werden, während das Semester üblicherweise mit 30 ECTS angesetzt ist.
- Darüber hinaus verhindert es auch im zweiten Semester dann Studienleistungen, wenn ein Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase-Prüfungen noch nicht im ersten Semester positiv absolviert wurde und die Prüfungswiederholungen erst im Laufe des zweiten Semesters erfolgen.
- Eine umfangreichere „Vorziehrefelung“, wie beispielsweise im Curriculum für das Lehramtsstudium im Entwicklungsverbund Süd-Ost, erscheint unbedingt notwendig: Hier kann im ersten Studienjahr das gesamte Ausmaß von 60 ECTS absolviert werden, da die STEOP 4 ECTS umfasst und bis zu 56 ECTS aus anderen Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden können (vgl. § A4 Abs. 3 Z 3 des Curriculums: http://www.lehramt-so.at/wp-content/uploads/2015/06/20150604_Bachelorstudium-Endversion.pdf).

Ad § 66 Abs. 5:

Die Informationsverpflichtung gemäß § 60 Abs. 1b sollte mit § 66 Abs. 5 zusammengefasst werden, sofern nicht § 60 Abs. 1b wie vorgeschlagen auf „Informations- und Orientierungsveranstaltungen“ verändert wird.

Ad § 71 a-c:

Die vorliegende Regelung ist wie bisher nur ein erster notwendiger Schritt auf dem Weg zu einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätenfinanzierung. Eine vollständige Implementierung des gemeinsam vom BMWFV und Universitäten erstellten Modells zur Neugestaltung der Universitätenfinanzierung muss unbedingtes Ziel sein und möglichst bald realisiert werden.

Ad § 79 Abs. 5:

Hinsichtlich der Vervielfältigung von Prüfungsunterlagen sind unbedingt die urheberrechtlichen Aspekte prüfen.

Ad § 79 Abs. 6:

Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle von Aufnahmeverfahren wird auf den Standpunkt der uniko verwiesen.

Ad § 85:

Die klare Regelung, dass die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten nicht zulässig ist, wird begrüßt, nicht jedoch die in § 85 vorgesehene Ausnahmeregelung, in welcher außerdem zu definieren wäre, ob diese Anerkennungsverpflichtung auch für Arbeiten gelten soll, die an anderen in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen erstellt wurden, oder nur für solche, die an der eigenen Bildungseinrichtung erstellt wurden.

Ad § 98 Abs. 4

Es wird begrüßt, dass nun eine klarstellende Bestimmung in das UG aufgenommen wird, wonach der Berufungskommission auch Angehörige anderer Universitäten oder postsekundärer Bildungseinrichtungen angehören können. Der Vollständigkeit halber soll angeführt werden, dass dies Angehörige anderer in- und ausländischer Universitäten bzw. postsekundärer Bildungseinrichtungen sein können.

Ad § 109 Abs. 3:

Der Ansatz der Entschärfung der an Universitäten bestehenden Kettenvertragsproblematik, die zur Zeit auch beim Wechsel von Verwendungsbildern (zB. von einer/einem befristeten Studentischen Mitarbeiter/in auf eine/n befristete/n Universitätsassistentin/Universitätsassistenten) vorliegt, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wäre zu definieren, was konkret unter „anderer Verwendung“ zu verstehen ist. Im Sinne der Flexibilität wäre allerdings besser, jede sachliche Rechtfertigung für die befristete Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses (wie dies im allgemeinen Arbeitsrecht in der Privatwirtschaft zulässig ist) zu ermöglichen.

Zusätzliche Ergänzungsvorschläge:

Ad. § 51 Abs. 3:

Als Studierende – und damit gemäß § 94 Abs. 1 Z 1 als Angehörige der Universität – sollten auch jene Personen gelten, die in einem gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 sowie § 54 Abs. 9-10 gemeinsam mit mindestens einer anderen Bildungseinrichtung eingerichteten Studium an der anderen Einrichtung zugelassen und an der betreffenden Universität mangels anderer rechtlicher Möglichkeiten nur „mitbelegt“ sind. Siehe dazu auch den Entwurf der UniStEV-Novelle, § 3 Abs. 3 und § 3a Abs. 4 – dies stünde sonst im Widerspruch zueinander.

Ad § 59 Abs. 1 Z 7:

Hier wird im Gegensatz zu anderen Regelungen nur von wissenschaftlichen Arbeiten gesprochen, der Passus wäre daher um „und künstlerische“ zu ergänzen (vgl. neue Formulierung § 59 Abs. 1 Z 5 u.v.a).

Ad § 73 Abs. 4:

Auch wenn es durchaus positiv zu bewerten ist, dass § 19 Abs. 2a nunmehr die Möglichkeit von Satzungsregelungen im Falle des Plagiiens, etc., vorsieht, wäre im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit eine grundsätzliche Regelung im UG selbst durchaus sinnvoll. Z.B.: *„Wird eine Prüfungsleistung oder eine wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, durch Plagiiere oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen erbracht und wird dies vor der Beurteilung der Prüfung oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit festgestellt, hat die Beurteilung „nicht genügend“ zu lauten. Eine derartig beurteilte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Wird die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, ein Plagiat oder ein anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen erst nach erfolgter Beurteilung festgestellt, so gilt § 74.“*

Ad § 80 Abs. 1:

Bachelorarbeiten sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Unklar ist, welchen Status eine Bachelorarbeit rechtlich hat und in diesem Zusammenhang, ob die Bachelorarbeit gesondert benotet werden muss, gesondert bewertet werden darf oder jedenfalls als Prüfungsteil der Lehrveranstaltung gilt und nur im Rahmen der Lehrveranstaltungs-Gesamtnote zu beurteilen ist. Die ist insofern relevant, als § 72 die Feststellung des Studienerfolgs durch Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten definiert (vgl. auch § 73 Abs. 1, § 74, § 75 u.v.a.). Eine Bachelorarbeit ist jedoch gemäß UG keine wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit. Somit muss eine Bachelorarbeit also explizit als eine Prüfung definiert werden – entweder als eigene Prüfung mit eigener Beurteilung oder als Teil der Lehrveranstaltungsprüfung. Wäre eine Bachelorarbeit hingegen keine Prüfung, dann würden die Regelungen zur Beurteilung, zur Nichtigkeit, zu Zeugnissen und vielem anderen nicht für Bachelorarbeiten gelten. Alternativ, wenn Bachelorarbeiten nicht als Prüfungen gelten, müssten in allen betreffenden Textstellen Bachelorarbeiten neben Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten zusätzlich erwähnt werden.

Ad § 91:

Die Studienbeitragsregelungen in § 91 UG und § 69 Hochschulgesetz unterscheiden sich gravierend. Für gemeinsam zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in einem Lehrverbund durchgeführte Studien und vor allem um einheitliche Regelungen für alle Studierende unabhängig von der Zulassungseinrichtung zu erreichen, ist unbedingt eine Anpassung der beiden gesetzlichen Regelungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung von bestimmten Zeiten während des Studiums (vgl. § 69 Abs. 1 HG) sowie die Beitragshöhe für Studierende aus Drittstaaten (vgl. § 69 Abs. 2 HG).

Mit besten Grüßen

